



Belastungsübung

gemäß FwDV 7 – Atemschutz –

1. Allgemeines:

Nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7 – Atemschutz –) muss jeder Atemschutzgeräteträger innerhalb von zwölf Monaten mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke nach DIN 14 093 absolvieren. Bei der Belastungsübung ist mit einem Atemluftvorrat von 1.600 Litern eine altersabhängige Gesamtarbeit zwischen 60 kJ und 80 kJ zu erbringen.

2. Voraussetzungen:

In Ziffer 3 der FwDV 7 – Atemschutz – wird festgelegt, dass Einsatzkräfte unter Atemschutz nur eingesetzt werden dürfen, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- körperlich geeignet sind
(Die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen. Dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein.)
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilgenommen haben
(vgl. Ziffer 6 FwDV 7 – Atemschutz –: mindestens jährliche Teilnahme an einer Unterweisung über den Atemschutz, einer Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage und einer Einsatzübung bzw. geeigneter Einsatz unter Atemschutz)
- sich zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes einsatzfähig fühlen und gesund sind.

3. Ablauf der Belastungsübung:

Die Belastungsübung bei der Begehung der Atemschutzübungsanlage Südwestpfalz hat folgenden Ablauf:

- a) Prüfung der Atemschutztauglichkeit
- b) Ausgabe von Transponderarmbändern und Herzfrequenzbrustgurten
- c) Vorbereitung (Anlegen der Schutzbekleidung und Atemschutzgeräte)
inkl. Sicht- und Einsatzkurzprüfung
- d) Erbringung einer altersabhängigen Arbeitsleistung an vier Geräten
- e) Zielübung und Wärmegewöhnung
- f) Begehen der verdunkelten Orientierungsstrecke



4. Zurückweisung / Abbruch:

Die Übungsleiter können Teilnehmer, die die Atemschutztauglichkeit im Sinne der FwDV 7 nicht erfüllen zurückweisen.

Ebenso können diese nach Vorliegen eines Abbruchgrundes gemäss Dienstanweisung die Übung für einzelne Teilnehmer abbrechen.

5. Sonstiges:

Der Übungsleiter ist gegenüber den Teilnehmern weisungsbefugt.

Die Schutzbekleidung und Atemschutzgeräte sind grundsätzlich durch die jeweilige Gebietskörperschaft zu stellen.

Terminvereinbarungen erfolgen durch berechtigte Personen mit dem hauptamtlichen Atemschutzgerätewart des Landkreises (Mo. – Do. 7 – 12 Uhr sowie 13 – 16 Uhr).

Die Teilnehmer erhalten über die absolvierte Belastungsübung eine Bescheinigung ausgehändigt. Die Gebietskörperschaft erhält hiervon schriftlich einen Abdruck.

Hinweis „arbeitsmed. Grundsatzuntersuchung – G26“

Der Nachweis der erforderlichen arbeitsmedizinischen Grundsatzuntersuchung (G26) ist durch den Atemschutzgeräteträger zu führen – ansonsten wird dieser bei nicht vorliegendem gültigen Nachweis zurückgewiesen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

- der Teilnehmer die G-26 Bescheinigung im Original oder als gut lesbare Kopie vor der Belastungsübung dem Übungsleiter aushändigt oder
- die für den Teilnehmer zuständige Gebietskörperschaft vor der Übung die erforderliche G-26 Bescheinigung oder die Daten (Tag der letzten Untersuchung sowie Gültigkeit der Untersuchung) per Mail an:
as-strecke@feuerwehr-rodalben.de übermittelt.

Es wird daher empfohlen, bei Eingang von amtsärztlichen G-26-Bescheinigungen bei der zuständigen Gebietskörperschaft, diese per Mail an die o. g. Mailadresse weiterzuleiten.